

SATZUNG

**über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Feuerwehrangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Ellefeld**

(Feuerwehrentschädigungssatzung)



Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i. V. m. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung von Funktionsträgern
- § 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 4 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| • Gemeindeführer | 50,00 EUR |
| • stellvertretende Gemeindeführer | 25,00 EUR |
| • Gerätewart | 12,50 EUR |
| • Jugendfeuerwehrwart | 25,00 EUR |
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben des Gemeindeführers in vollem Umfang wahr, erhält er gemäß § 13 Absatz 3 SächsFwVO ab dem dritten Tag der Vertretung für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Dreimonatszeitraumes am 15. gezahlt.
- (2) In Monaten, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, wird auf den vollen Monatsbetrag aufgerundet.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes oder Besoldung einschließlich der Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG und § 14 Absatz 1 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt gemäß § 14 Absatz 1 SächsFwVO höchstens 24 EUR pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.

Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters, seines Stellvertreters sowie des Geräte- und Jugendfeuerwehrwartes vom 15.08.2001 außer Kraft.

Ellefeld, 04.11.2021

J. Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

